

## Besuchsregelungen in den Besonderen Wohnformen

**Stand 23.07.2021**

nach CoronaVO für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen in der ab dem 01.07.2021 geltenden Fassung.

### **Wohnanlage Höfingen und Wohnanlage Stadtmitte Bismarckstr. 21 (Impfquote liegt unter 90%)**

Bei Inzidenzstufe 2 oder einer Impfquote unter 90% bei den Bewohnerinnen und Bewohnern einer Einrichtung können diese von 2 Personen am Tag besucht werden.

Es können mehr wie 2 Besucher aus beliebig vielen Haushalten empfangen werden, sofern diese geimpft bzw. genesen sind.

Die Besuche sind in den Bewohnerzimmern möglich, diese sind auf direktem Wege aufzusuchen.

Besuche und Aufenthalte in den Gemeinschaftsräumlichkeiten sind für Besucher grundsätzlich nicht möglich.

### **Wohnanlage Ramtel und Wohnanlage Hindenburgstr. 84 (Impfquote liegt über 90%)**

Die Beschränkungen der Besucherzahlen gelten nicht mehr, sofern 90% der Bewohner geimpft/genesen sind oder die Inzidenzstufe 1 erreicht wurde.

Besuche und Aufenthalte in den Gemeinschaftseinrichtungen sind gestattet.

Die Außenbereiche können ebenfalls für Besuche genutzt werden.

Das Gelände der Wohnanlage bleibt bis auf Weiteres für Publikumsverkehr geschlossen.

Veranstaltungen wie bspw. Hofkonzert, sind für Ehrenamtliche möglich unter Einhaltung der Vorgaben wie 3 G Regel und Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern.

Wir bitten Sie Ihre Besuche nicht vor 9.00 Uhr morgens und während der Mittagszeit zwischen 12.00 und 14.00 Uhr zu planen.

Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen oder die typische Symptome einer Corona Infektion wie Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen, ist ein Besuch in der Einrichtung nicht gestattet.

### **Regelungen für Besuche:**

- Vor Betreten der Einrichtung ist eine Händedesinfektion durchzuführen. Desinfektionsspender stehen im Eingangsbereich zur Verfügung.
- In geschlossenen Räumen der Einrichtung ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) oder einer FFP2 Maske verpflichtend, wenn dies nicht aus medizinischen oder sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist.
- In geschlossenen Räumlichkeiten der Einrichtung ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.  
Ausnahmen: zu geradlinig verwandte Personen, Geschwister und deren Nachkommen einschließlich deren Ehegatten oder Lebenspartnern muss der Mindestabstand nicht eingehalten werden.

Im Hinblick auf eine gegebenenfalls notwendige Nachverfolgung im Falle eines Infektionsgeschehens werden Besuche zu Beginn des Besuchs von der Einrichtung erfasst:

- Name/Vorname des Besuchers
- Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs
- Besuchter Bewohner/In
- Kontaktdaten (Telefonnummer oder Email-Adresse)

Eine An- und Abmeldung des Besuches im jeweiligen Wohnbereich ist daher erforderlich.

Besuche von mit dem Corona Virus infizierten oder unter Verdacht stehenden Bewohnerinnen oder Bewohnern ist nur mit dem Einverständnis der Einrichtung und unter Einhaltung weiterer gebotener Schutzmaßnahmen wie bspw. Tragen von persönlicher Schutzkleidung möglich.

### **Allgemein**

Kommt es innerhalb der Einrichtung zu einem positiven Nachweis einer SARS-CoV 2 Infektion, werden sämtliche Besuche umgehend eingestellt. Die oben beschriebenen Regelungen und Maßnahmen orientieren sich an den jeweils gültigen Verordnungen des Landesministeriums und können sich somit jeder Zeit, auch kurzfristig, ändern.

Besondere Ausnahmen sind immer mit der Hausleitung, ggf. auch mit der Wohnbereichsleitung und/oder dem kommunalen Gesundheitsamt und/oder dem zuständigen Ordnungsamt abzustimmen.

Leonberg, den 23.07.2021

Atrio Leonberg e.V.



Bernhard Siegle  
Vorstand